GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Legale Kämpfe. Die petitionsrechtlichen Forderungen der österreichischen bürgerlichen Frauenbewegung zur Änderung des Ehe- und Familienrechts um die Jahrhundertwende :

Frysak, Elisabeth

2003

https://doi.org/10.25595/1126

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Frysak, Elisabeth: *Legale Kämpfe. Die petitionsrechtlichen Forderungen der österreichischen bürgerlichen Frauenbewegung zur Änderung des Ehe- und Familienrechts um die Jahrhundertwende :* , in: L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 14 (2003) Nr: 1, 65-82. DOI: https://doi.org/10.25595/1126.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.7767/lhomme.2003.14.1.65

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Legale Kämpfe

Die petitionsrechtlichen Forderungen der österreichischen bürgerlichen Frauenbewegung zur Änderung des Ehe- und Familienrechts um die Jahrhundertwende

Elisabeth Frysak

Dem Petitionsrecht kommt auffallend wenig Beachtung in der juristischen, staatswissenschaftlichen aber auch rechtshistorischen Literatur zu. Für die österreichische bürgerliche Frauenbewegung bedeutete das Petitieren zu privatrechtlichen Inhalten dennoch einen Kampf um die Gesetzgebung, in dem sie die Macht ihrer politischen Präsenz prüfen konnten. Die 1904, 1905 und 1907 an Reichsrat und Justizminister Franz Klein eingereichten Änderungsvorschläge zum Ehe- und Familienrecht[1] zeugten von großem Engagement und Willenskraft, die Forderungen tatsächlich verwirklicht zu sehen. Warum die Forderungen erst nach der Jahrhundertwende formuliert wurden, ist zum einen als Folge der zu diesem Zeitpunkt überlegten Reform des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbu-

1 Vgl. Vorschläge des „Allgemeinen Österreichischen Frauenvereins" zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1904, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Justizministerium (JM), Allgemeine Reihe (AR), I B I, Post-Nr. 1/11. Der Entwurf findet sich als abgedrucktes Memorandum auch im „Neuen Frauenleben" (NFL), Mai 1905, 17, 5, 1–6 und ist von Auguste Fickert und Sophie Regen abgefasst. Im „Neuen Frauenleben" findet sich im März 1905 eine nochmalige Zusammenfassung der Forderungen mit dem Wunsch, die Reformen zu einem Abschluss gelangen zu lassen, vgl. NFL, Jänner 1905, 17, 1, 14; Petition des „Bundes Österreichischer Frauenvereine" mit Vorschlägen zur Abänderung einiger Bestimmungen des Eherechtes aus dem Jahre 1905, in: Beilage 1 zu AVA, JM, AR, I B I, Post-Nr. 1/67. Im Mai 1905 wurde die Ausarbeitung der Petition in der Generalversammlung besprochen, angenommen und dem Leiter des Justizministeriums überreicht. Im Frühjahr 1906 erfolgte dann – nach Beendigung der Arbeiten in der Rechtskommission – die Übergabe durch Marie Spitzer und Dora Rösler ans Parlament; Neue Petition des „Bundes Österreichischer Frauenvereine" zur Revision des ABGB aus dem Jahre 1907, in: Beilage 2 zu AVA, JM, AR, I B I, Post-Nr. 1/67, die mit 26. Juni 1907 an den Reichsrat überstellt wurde.
Die hier angeführten Petitionen der Frauenvereine, wurden bereits bearbeitet und großteils mit einem kritischen Kommentar ediert, vgl. Waltraud Heindl, Frau und bürgerliches Recht. Bemerkungen zu den Reformvorschlägen österreichischer Frauenvereine vor dem ersten Weltkrieg, in: Isabella Ackerl u. a. Hg., Politik und Gesellschaft im alten und neuen Österreich. Festschrift für Rudolf Neck zum 60. Geburtstag, Wien 1981, 1, 133–149.

Online gestellt mit finanzieller Unterstützung der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal).

ches" (ABGB) zu sehen. Zum anderen hängt dies aber wohl auch mit den relativ späten Vereinsgründungen der bürgerlichen Frauenbewegung selbst zusammen. Die Auswahl der Quellen, neben deren Analyse zusätzlich noch Zeitschriften und stenographische Protokolle des Herren- und Abgeordnetenhauses[2] ausgewertet wurden, knüpfte in erster Linie an die Frage, ob es von Seiten der bürgerlichen Frauenbewegung Kritik am Privatrecht gab – Forderungen für Wahlrecht, Bildung oder Universitätszugang, die ebenfalls über Petitionen artikuliert wurden, waren gewissermaßen präsenter. Das Privatrecht aber, das bürgerlichen Frauen über das *ABGB* erstmals jenes Gleichheitsversprechen gab, das indirekt den Anknüpfungspunkt für alle weiteren politischen Forderungen bildetete, war insofern interessant, als es Lebensbereiche und Beziehungskonstellationen bestimmt und regelt, die Frauen in ihrer Existenz berührt. Das *ABGB* selbst war damit ausschlaggebend, dass die Konstruktion bürgerlicher Ehe und Familie zum ersten Mal grundlegend in Frage gestellt wurde.

Beginnend mit einer kurzen Skizze der historischen Entwicklung sowie Verweisen auf die verfassungsrechtliche Geschichte des Petitionsrechts in Österreich soll einer möglichen Bedeutung dieser Institution für die bürgerliche Frauenbewegung nachgegangen werden. Dabei sind sowohl die Positionierung des Rechtes innerhalb der Verfassungsordnung als auch Regeln zu Inhalt und Form von Interesse. Wie sehr unter genannten Umständen Petitieren als politischer Akt von Frauen gelesen werden kann, soll in Folge thematisiert werden. Damit zielt der Text auf eine scheinbar rechtliche Detailfrage, die jedoch für allgemeine historische Fragestellungen wesentlich ist. In der vereinspolitischen Praxis waren die Meinungen über die Nutzung des Rechtes ambivalent und konfliktbehaftet. Abschließend wird anhand einer Forderung, jener nach Änderung des Vormundschaftsrechtes, der Weg einer Petition, von ihren ersten Formulierungsversuchen bis hin zur praktischen Umsetzung, verfolgt. An diesem Beispiel kann nachvollzogen werden, dass frauenrechtliche Forderungen im Staat nur dann entscheidungsbildende Funktion gewinnen, wenn das Parlament den Petitionsinhalt in seine eigene Willensbildung aufnimmt und dadurch relevant macht.

Die eingeschränkte Nutzung des Petitionsrechtes für die Frauenbewegung

Das Petitionsrecht bot Frauen Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts die einzige Möglichkeit, Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen – über dessen Dimension als Grundrecht war somit eine der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die grundsätzliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesetzgebung durch Organisationen gegeben. Damit gewährte das Petitionsrecht eine Form der Beteiligung am staatlichen Leben. Seit

2 Vgl. Der Bund. Zentralblatt des Bundes österreichischer Frauenvereine, Wien 1905–1919; Dokumente der Frauen, hg. von Auguste Fickert, Marie Lang u. Rosa Mayreder, Wien 1899–1902; Neues Frauenleben, hg. von Auguste Fickert, Wien 1902–1918; Indicis zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes für die 1.–22. Session (1861–1918), 28. Bd.; Indicis zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes für die 6.–22. Session (1867–1918), 18. Bd. – die Bestände befinden sich in der Wiener Parlamentsbibliothek.

den Anfängen der organisierten bürgerlichen Frauenbewegung[3] in den 1890er-Jahren nutzten die Frauenvereine[4] dieses ihnen einzig zuerkannte Recht, um ihre Forderungen öffentlich zu artikulieren.[5]

3 Die zwei bedeutendsten bürgerlichen Frauenvereine der Habsburgermonarchie waren der „Allgemeine Österreichische Frauenverein" (AÖFV), der linke Flügel der freiheitlichen bürgerlichen Frauenbewegung und der „Bund Österreichischer Frauenvereine" (BÖFV). Zur Geschichte der österreichischen bürgerlichen Frauenbewegung vgl. u. a. Gertrud Bäumer u. Helene Lange Hg., Handbuch der Frauenbewegung, 3 Teile, Berlin 1901–1915; Martha Braun u. Ernestine Fürth Hg., Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, Wien 1930; Marianne Hainisch, Die Geschichte der Frauenbewegung in Österreich, in: Bäumer/Lange, ebd., 1, „Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern", 1901; Marianne Hainisch, Zur Geschichte der österreichischen Frauenbewegung, in: Braun/Fürth, ebd; Elisabeth Guschlbauer, Der Beginn der politischen Emanzipation der Frau in Österreich (1848–1949), unveröffentl. Dissertation, Salzburg 1974; Daniela Weiland, Geschichte der Frauenemanzipation in Deutschland und Österreich, Düsseldorf 1983; Gabriella Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848, Wien 1990; Harriet Anderson, Vision und Leidenschaft. Die Frauenbewegung im Fin des Siècle Wiens, Wien 1994; Hanna Hacker, Gewalt ist: keine Frau oder eine Geschichte der Transgressionen, Königstein 1998.

4 Der Zusammenschluss von Frauen in Vereinen bedingte gewissermaßen die Wahrnehmung eigener Interessen und Bedürfnisse, die bereits seit der 48er-Revolution in kollektiver Form artikuliert wurden, vgl. Hauch, Frau Biedermeier, wie Anm. 3, bes. 138ff sowie Margret Friedrich, Zur Tätigkeit und Bedeutung bürgerlicher Frauenspersonen im 19. Jahrhundert in Peripherie und Zentrum, in: Brigitte Mazohl-Wallnig Hg., Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert, Wien 1995, 125–173, bes. 125ff. Vgl. allgemein zur Vereinsorganisation und -tätigkeit im 19. und 20. Jahrhundert u. a. Hanna Hacker, Die Ordnung der Frauen und Freundinnen. Zur Rekonstruktion homosozialer Handlungsmuster und ihrer institutionellen Kontrolle (Österreich, 1870–1938), Wien 1985; Gabriella Hauch, „Politische Wohltätigkeit – Wohltätige Politik. Frauenvereine in der Habsburgermonarchie bis 1866", in: Zeitgeschichte, 19 (1992), 200–214; Karin Hausen u. Heide Wunder Hg., Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M. 1992; Karin Hausen, Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: dies./Wunder, ebd., 81–88; das Kapitel „Die Organisation privater Öffentlichkeit", in: Mazohl-Wallnig, ebd., 125–265; Margret Friedrich, „Vereinigung der Kräfte, Sammlung des kleinen Gutes zu einem gemeinschaftlichen Vermögen, kurz die Assoziation ist hier die einzige Rettung". Zur Tätigkeit und Bedeutung der Frauenvereine in Metropole und Provinz, in: Mazohl-Wallnig, ebd. 125– 173; Margret Friedrich u. Peter Urbanitsch Hg., Von Bürgern und ihren Frauen, Wien/Köln/Weimar 1996; Ute Gerhard u. a. Hg., Differenz und Gleichheit". Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt a. M. 1997; Karin Hausen, Überlegungen zum geschlechtsspezifischen Strukturwandel der Öffentlichkeit, in: Gerhard, ebd., 268–282; Ute Gerhard, Grenzziehungen und Überscheitungen. Die Rechte der Frauen auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit, in: dies. Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 509–546, 526ff; Elisabeth Torggler, Jüdische Frauenwohltätigkeitsvereine in Wien von 1867 bis 1914, Diplomarbeit Wien 1999; Susan Zimmermann, Die bessere Hälfte? Frauenbewegungen und Frauenbestrebungen in Ungarn der Habsburgermonarchie 1848–1918, Wien 1999.

5 Zur Vielfalt eingegangener Petitionen an den Reichsrat vgl. beispielsweise die stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes für die 1.–22. Session (1861–1918) und die stenographischen Protokolle des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes für die 6.–22. Session (1867–1918), wie Anm. 2. Konnte zu Beginn der 1860/70er-Jahre die geringe Anzahl der Eingänge noch „mit Muße" bearbeitet werden, so machten die Anforderungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts die parlamentarische Verwaltungsarbeit zu einem „schwerfälligen, mit allen Umständen belasteten formalen Verfahren", vgl. Statistische Mitteilungen, Beilage A, in: 2552 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 17. Session, 1906, 29.

Tatsächlich entspringt das Petitionsrecht seiner ursprünglichen Bedeutung nach dem Bittrecht, genauer dem Gnadenrecht und somit einem Herrschaftsrecht des Souveräns. Es waren die Bitten, die anregend auf den Erlass von Gesetzen gewirkt hatten und aus denen letztlich die parlamentarische Initiative hervorgegangen war.[6] Formuliert wurden diese in erster Linie mündlich und direkt. Wichtig für die Ausgestaltung des Petitionsrechtes in Rechtsstaaten waren die Landstände, die sich als Träger subjektiver politischer Rechte charakterisierten, denn erst aus diesem ständischem Recht – den „gravamina" – auf deren Abstellung ein Recht bestand, ließen sich jene Bitten mit Anspruch auf Erledigung an die Staatsautorität ableiten, aus der sich in weiterer Folge das moderne Petitionsrecht bildete. Mit der Abschaffung dieses ständischen Rechtes Ende des 18. Jahrhunderts sollte *allen* physischen und juristischen Personen im Staat die Möglichkeit eingeräumt werden, Petitionen an die staatliche Autorität zu richten und an der demokratischen Ausgestaltung der Staatswillensbildung mitzuwirken. Unter der Voraussetzung der Anerkennung der Einzelnen als Träger politischer Rechte gestaltete sich das Petitionsrecht erstmals als verfassungsrechtliches Grundrecht, als subjektives öffentliches Recht, der Staatsbürger aus. Bereits 1791 wurde das Petitionsrecht in der französischen Verfassung, im Katalog der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte[7], erwähnt. Die Paulskirchenverfassung von 1849[8] schrieb das Recht in §159 fest.

6 Erst mit Beginn der Neuzeit zeichnete sich eine Verschiebung in Richtung kollektives, schriftliches, zum Teil nicht mehr direkt an den Souverän gerichtetes, Bitten ab. Mit der „Bill of Rights" von 1689 schaffte Wilhelm von Oranien erstmals die Möglichkeit der Adressierung von Petitionen an König *und* Parlamentshäuser. Einen vorläufigen Endpunkt erreicht die Form des Petitierens dann in der europäischen Staatenentwicklung des 19. Jahrhunderts. Zur wenig vorhandenen Literatur zum Petitionsrecht vgl. überblicksartig Friedrich Duschenes u. a. Hg, Österreichisches Rechtslexikon. Praktisches Hilfswörterbuch des öffentlichen und privaten Rechts der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Prag 1895; Hans Ludwig Rosegger, Petitionen, Bitten und Beschwerden. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte moderner Verfassungen in rechtsvergleichender Darstellung, Berlin 1908; Hartwig Sengelmann, Der Zugang des Einzelnen zum Staat, Hamburg 1965; Peter Gerlich, Parlamentarische Kontrolle im politischen System, Wien 1973; Karl Korinek, Das Petitionsrecht im demokratischen Rechtsstaat, Tübingen 1977; Alfred Fischel, Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848, Wien/Leipzig 1912; Ernst Mischler u. Josef Ulbrich Hg., Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen Rechtes, 3, Wien 1967; Karl Pistotnik, Das Petitionsrecht und seine Bedeutung im Wandel der österreichischen Staatsform, Wien 1969; Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht, Tübingen 1923; Rudolf Hermann von Hemritt, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, Wien 1909; Anton Springer Hg., Protokolle des Verfassungsausschusses im Oesterreichischen Reichstage 1848–1849, Leipzig 1885, 2 Bd.; Felix Ermacora, Handbuch der Grund- und Freiheitsrechte, Wien 1963; Elisabeth Frysak, Legale Kämpfe. Der Einsatz des Petitionsrechtes als politische Strategie der österreichischen bürgerlichen Frauenvereine, Diplomarbeit, Wien 2000.

7 Noch vor der Verfassungsverankerung stehen die „cahiers", die in die Zeit vor der französischen Revolution fallen und ihren Ausgang im Einberufen der Generalstände im August 1788 haben, vgl. beispielsweise Gilbert Shapiro u. John Markoff, Revolutionary Demands. A Content Analysis of the Cahiers de Doléances of 1789, Kalifornien 1998, bes. 99–198.

8 Vgl. Dieter H. Hoffmann, Das Petitionsrecht, Frankfurt a. M. 1959, 31, zit. nach Gerhard, Frauen, wie Anm. 4, 536.

In Österreich erlangte das Petitionsrecht erst 1848, nach dem ersten Versuch, eine Verfassung für die Habsburgermonarchie zu erlassen, Bedeutung.[9] Die verfassungsrechtliche Geschichte des Petitionsrechtes charakterisierte sich seit Beginn durch sukzessive und konsequente Einschränkungen, was vorrangig mit jenen „Sturmpetitionen" der österreichischen 48er-Revolution zu erklären ist, deren Vehemenz den Gesetzgeber dazu veranlasste, diese einzudämmen.[10] Der Forderung nach einer Verfassung, die im Rahmen der Revolution vehement eingeklagt wurde, wurde im April 1848 mit der ersten, vorläufig provisorischen, „Pillersdorfschen Verfassung" nachgekommen. §22 schrieb fest: „Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln."[11] Die Entwicklung des Petitionsrechts der Jahre 1849 bis 1867[12] gestaltete sich weiterhin in Vor- und Zurücknahme etlicher Bestimmungen, die erst in den „Dezembergesetzen" von 1867 einen vorläufigen Abschluss fanden und das Petitionsrecht neuerlich festlegten.[13]

Von diesem Recht also machten die bürgerlichen Frauen extensiv Gebrauch. Gemessen daran, dass das Petitionsrecht die Adressaten zu keinerlei Erledigung oder Reaktion verpflichtete, verwundert es auch nicht, dass den Frauen dieses Recht, als Form politischer Einmischung, nicht auch von staatlicher Seite verwehrt wurde. Für Österreich

9 Zwar lassen sich die ersten Petitionen bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts finden, das Petitionsrecht ist zu dieser Zeit aber nicht verfassungsrechtlich gewährleistet und nur schwach ausgebildet.

10 Das Motiv, das am bezeichnendsten für die Einschränkung der Petitionen wird, ist die Angst vor Missbrauch durch persönliche Überreichung. Diese Angst richtet sich stets gegen jene Petitionen, die unter einem Gesamtnamen eingebracht werden. Kollektivpetitionen können demzufolge nicht mehr persönlich überreicht, sondern müssen durch ein Mitglied einer Kammer vorgelegt und unter Angabe des Inhaltes in das Verzeichnis der stenographischen Protokolle des jeweiligen Abgeordnetenhauses eingetragen werden. Petitionen dürfen nur noch von jenen „Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften" ausgehen, welche die Petition unterzeichnet haben. Damit wird die Möglichkeit einer anonymen Petition definitiv unterbunden, vgl. „Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung im Konstitutionsausschusse", in: Fischel, Protokolle, wie Anm. 6, 187ff. Zu den „Sturmpetitionen" und deren Konsequenzen vgl. Springer, Protokolle, wie Anm. 6, und Alfred Fischel, „Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung im Konstitutionsausschusse", in: ebd., 187ff; Hauch, Frau Biedermeier, wie Anm. 3 sowie Wolfgang Häusler, Von der Massenarmut zur Arbeiterbewegung. Demokratie und soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848, Wien/München 1979.

11 „Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848. Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates", PGS 1848/49, zit. nach Ilse Reiter Hg., Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte 1848–1955, Wien 1997, 4ff.

12 Vgl. „Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung im Konstitutionsausschusse" (Kremsierer Grundrechtsentwurf), „Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte" (Oktroyierte Märzverfassung), in: Reiter, Texte, wie Anm. 11.

13 Vgl. „Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder", RGBl. 1867/142, zit. nach Reiter, Texte, wie Anm. 11, 118ff. Im Gesetz vom 21. Dezember 1867 wurde die Kompetenz des Reichsrates erweitert: Von nun an hat die Regierung dem Reichsrat gegenüber Auskunftspflicht über eingehende Petitionen, eine Erledigungspflicht gibt es hingegen nicht. Vgl. auch Otto Neisser Hg., Geschichte der Geschäftsordnung des Abgeordneten-Hauses. Die Verhandlungen über die Geschäftsordnung und über das Gesetz inbetreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, 1, Wien 1861.

existieren keine Bestimmungen bezüglich der Petitionsinhalte, was damit begründet wird, dass sich der Staat nicht anmaßt darüber zu bestimmen, ob und wann eine Petition rechtserheblich sein soll.[14] Diesem Grundsatz des „unbestimmten Bestimmten" folgend lässt sich kein Inhalt als a priori ungeeignet begreifen. Felix Ermarcora definiert im „Handbuch der Grund- und Freiheitsrechte" als Gegenstand eines „Petits" alles, was sich auf persönlichen Nutzen oder Vorteil, zur Abwendung von Schaden und Nachteil für sich und andere, das Ersuchen, eine bestimmte politische Handlung zu setzen, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen herbeizuführen als legitim erweist.[15] Dieser Definition zufolge kann über die Form jeglicher Inhalt ausgedrückt werden. Aus der Verfassung ergeben sich dennoch ableitende oder „aus der Person des Petenten ergebende Unzulässigkeiten" dort, wo die Rechte anderer verletzt werden und das Begehren gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt oder dem „Sittengesetz" widerspricht: Den Petitionsinhalten kann „Unmögliches" oder „Querulatorisches" unterstellt werden.[16] Der mehr oder weniger unumschränkt definierte Petitionsinhalt, der seine Grenze in der Bezeichnung des „Unmöglichen" findet, beinhaltete vor allem für die Verfasserinnen von Petitionen ein Paradoxon: Die Definition der „Unmöglichkeit" setzte nämlich voraus, dass die Petentinnen selbst Wissen davon haben mussten, was als gesetzeswidrig angesehen werden könnte und waren demnach dazu angehalten, die eigenen Interessen auf verfassungsrechtliche Übereinstimmung hin zu formulieren. Das bedeutete, dass die eigenen Forderungen auf Gesetzeskonformität hin ausgerichtet werden mussten, um keine „unmöglichen" Forderungen mehr zu stellen.

Dass den Frauen das Petitionsrecht zugestanden wurde, lag aber wohl auch daran, dass es sich beim Petitionsrecht nicht um ein *politisches* Recht handelte: Im Bereich der politischen Rechte wurde den Frauen nämlich die sogenannte „Grundrechtssubjektivität"[17] abgesprochen. Der Ausschluss von Frauen aus dem politischen Leben ist bereits ausführlich untersucht worden, die Argumentation wohlbekannt.[18] Zuerkannte Grundrechtssubjektivität gab es lediglich bei einigen wenigen – unpolitischen – Rechten. Von den „politischen" wurden die „individuellen" Rechte unterschieden, hinsichtlich derer Frauen Grundrechtssubjektivität erlangen konnten. Das Petitionsrecht wiederum zählte zu den „individuellen" Rechten mit öffentlichem Charakter – wegen der Möglichkeit politischer Einflussnahme – bei dem der Gesetzgeber dazu neigte, eingeschränkte Zugangsbestimmungen festzulegen.

14 Vgl. Korinek, Petitionsrecht, wie Anm. 6, 12 und Pistotnik, Petitionsrecht, wie Anm. 6, 36.

15 Vgl. Ermarcora, Handbuch, wie Anm. 6, 280.

16 Es existieren zudem Behauptungen, die vermuten, dass Petitionen unter Umständen nur dann weitergeleitet wurden, wenn der Inhalt genehm oder vertretbar erschien, vgl. Walter Eitel, Das Grundrecht der Petitionen, zit. nach Pistotnik, Petitionsrecht, wie Anm. 6, 37, 120.

17 Vgl. Ursula Floßmann, Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 4, 291–324, 307f.

18 Vgl. dazu u. a. Ute Gerhard, Grenzziehungen und Überschreitungen. Die Rechte der Frauen auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit, in: dies., Gleichheit, wie Anm. 4, bes. 509–515 sowie Floßmann, Grundrechtssubjektivität, wie Anm. 17, 293–324, 308ff.

Petitieren als auseinandersetzungsreiche Politik

Die österreichische bürgerliche Frauenbewegung hat mit ihren Petitionen immer wieder frauenpolitische Anliegen an die Öffentlichkeit gebracht. Die konkreten Inhalte zeigen, wie sehr sich die Frauen bereits um die Jahrhundertwende in die Sphäre des Politischen gewagt hatten. Das Beispiel des Petitionskampfes bedeutete einen Kampf um die Einflussnahme auf die Gesetzgebung.

Als ein Vorfeld zur Erarbeitung von Petitionsinhalten dienten dem „Allgemeinen Österreichischen Frauenverein" (AÖFV) und dem „Bund Österreichischer Frauenvereine" (BÖFV) die Rechtsschutzstellen[19], die, als Vorläuferinnen der heutigen Rechts- und Beratungsstellen, durch den *AÖFV* im Jahr 1895 gegründet wurden. Der Gründung lag die Erkenntnis zugrunde, dass die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz eine Fiktion sei, die weder vor der Theorie noch vor der Praxis bestehen könnte. In der Theorie nicht, weil die weibliche Hälfte der Staatsbürger von den politischen Staatsbürgerrechten ausgeschlossen und damit auch im Familien- und Eherecht benachteiligt sei. In der Praxis nicht, weil die Möglichkeit der Durchsetzung von Rechtsansprüchen für die verschiedenen Gesellschaftsklassen infolge der Verschiedenheit ihrer tatsächlichen Machtstellung nicht die gleiche sei. Die Verwirklichung von Emanzipation sollte daher zum Teil durch Bereitstellung von Rechtsinformation und Rechtshilfe gewährleistet werden. Kritik wie sie beispielsweise an den Bestimmungen des *ABGB* angebracht wurde, fand seinen Ausdruck in diesen, direkt aus den Rechtsschutzstellen gemachten, Erfahrungen und gesammelten Materialien, aus denen die Petitionsforderungen entwickelt wurden.

Wie kann man sich den Ablauf der Erstellung der Petitionen nun vorstellen? Die Erarbeitung der Inhalte gestaltete sich lebhaft und konfliktreich. Marie Spitzer[20] berichtet von aufregenden Diskussionen innerhalb der Rechtskommission, jener Gruppierung, die gemeinsam mit dem Vorstand die Entwürfe begutachtete, um sie dann in Versammlungen und Zusammenkünften zu diskutieren und durch zu besprechen.[21] An diesen Diskussionsabenden waren Anwesenheit und Mitbeteiligung von der Frauenbewegung gutgesonnener Politiker, die ebenfalls Ideen zur Verabschiedung einer Petition einbrachten, nichts Ungewöhnliches. Die ausgearbeiteten, korrigierten und letztlich beschlossenen Forderungen wurden von Vertreterinnen des jeweiligen Vereines einem befreundeten und engagierten Mitglied des Reichsrates übergeben.[22] Das Verhältnis der bürgerlichen Frauenbewegung zu diesen Männern wurde genutzt, solange diese den Zwecken der

19 Vgl. Birgitta Bader-Zaar, Die Wiener Frauenbewegung und der Rechtsschutz für Frauen 1895–1914, in: Thomas Angerer u.a. Hg., Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag, Wien/Köln/Weimar 1999, 365–383. Im Oktober 1902 konstituierte sich der Rechtsschutz als Sektion des „AÖFV" und agierte seitdem als „deutsch-österreichischer Rechtschutzverband für Frauen". Von 24.–26 März fand eine erste öffentliche Kundgebung statt, in der Auguste Fickert zur Reform des *ABGB* sprach, was auf Interesse von Regierung und Fachkreisen traf, vgl. ebd.

20 Zu Maria Spitzer sind bis dato leider keine Informationen bekannt. Fest steht, dass sie gemeinsam mit Ernstine von Fürth jahrelang die Rechtskommission des *BÖFV* geleitet hatte, vgl. Hainisch, Geschichte, wie Anm. 3, 22.

21 Vgl. Der Bund, Juni 1907, 2, 5, 2f sowie Der Bund, Jänner 1906, 1, 1, 3.

22 Die Petitionspraxis drückte sich in politischen Entsprechungen innerhalb dieser Bündnisstrategie aus. Zu den engagiertesten Förderern, die allesamt Sympathisanten sozialreformerischer Bestrebungen des

Bewegung nutzten, vor allem aber aus Gründen der politischen Stimmlosigkeit. Damit ist eine wesentliche Strategie der Nutzung des Petitionsrechtes angesprochen: Durch die Verbindung zu Abgeordneten, die als klassische Mittlerfiguren an der Nahtstelle des staatlichen Organisationssystems standen, wurden frauenpolitische Interessen durchzusetzen versucht. Diese Notwendigkeit dürfte einen Konfliktpunkt innerhalb der Frauenbewegung ausgemacht haben: Dass Frauen der notwendigen Unterstützung dieser verlässlichen Vertretung im Parlament bedurften, scheint in der Wahrnehmung der bürgerlichen und der proletarischen Frauenbewegung aus ideologischen Gründen problematisch gewesen zu sein und führte zu Divergenzen. Während beispielsweise Rosa Mayreder[23] das emanzipatorische Grundprinzip mit der Begründung relativierte, „hin und wieder politische Konstellationen zu nützen, um Teilforderungen durchzusetzen"[24], kam ein scharfer Angriff aus der proletarischen Frauenbewegung: Adelheid Popps[25] Kritik zielte auf den erwarteten „Gehorsam" der bürgerlichen Frauenbewegung ab. Sie warf den Frauenrechtlerinnen unterwürfige Haltung gegenüber den Staatsorganen vor:

liberalen Wiener Bürgertums waren, zählten: Julius Ofner, von 1901 bis 1918 bürgerlich-demokratischer Reichsratsabgeordneter, Sozialpolitiker und -philosoph sowie Jurist, der zahlreiche Aufsätze in den „Dokumenten" und dem „Neuen Frauenleben" veröffentlichte; der sozialliberale Wiener Gemeinderat Emil von Fürth (1904–1910); Engelbert Pernerstorfer, der ursprünglich Deutschnationaler war, 1885 in den Reichsrat entsandt wurde und sich seit der Jahrhundertwende für die Anliegen der Sozialdemokraten engagierte; Ferdinand Kronawetter (1838–1913), demokratischer Politiker, der 1885 in den österreichischen Reichsrat einzog und der Arbeiterbewegung Sympathien entgegenbrachte sowie Wilhelm Ellenbogen (1863–1951), Arzt und von 1901–1918 Reichsratsabgeordneter – er war wegen politischer Delikte wiederholt vorbestraft und emigrierte 1938 in die USA. Einziger Minister unter den Unterstützern war der von 1906–1908 und nochmals 1916 im Amt befindliche Justizminister Franz Klein. Er wurde vor allem als Verfasser der Zivilprozessordnung von 1898 überregional bekannt. Zu den biografischen Angaben vgl. Österreichische Akademie der Wissenschaften Hg., Österreichisches biographisches Lexikon 1815–1950, Wien 1954; Bamberger Richard u.a. Hg., Österreich-Lexikon, 2 Bd., Wien 1995; Vgl. auch Harriet Anderson, „Mir wird es immer unmöglicher, ‚die Männer' als die Feinde der Frauensache zu betrachten ...". Zur Beteiligung von Männern an den Bestrebungen der österreichischen Frauenbewegungen um 1900, in: Heide Dienst u. Edith Saurer Hg., „Das Weib existiert nicht für sich." Geschlechterbeziehungen in der bürgerlichen Gesellschaft, Wien 1990, 189–204.

23 Rosa Mayreder, geb. Obermayer, Sozialphilosophin, Essayistin und Erzählerin, Autodidaktin, 30. 11. 1858–19. 1. 1938. Von 1893 bis 1903 war sie Vizepräsidentin des *AÖFV*. 1894 hielt sie ihre erste öffentliche Rede gegen die Diskriminierung von Prostitution – auf dieser Grundlage wurde eine Petition im Abgeordnetenhaus eingebracht. Nach dem 1. Weltkrieg war sie Vorsitzende des österreichischen Zweiges der „Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit". In ihren schriftstellerischen, essayistischen Werken setzte sie sich mit sexistischen philosophischen Entwürfen auseinander, entwickelte Ansätze einer Kritik der Definitionen von Weiblichkeit. Einflussreich wurden u. a. „Zur Kritik der Weiblichkeit. Essays" (1905) und „Geschlecht und Kultur. Essays" (1923), zit. nach, biografiA, biografische datenbank und lexikon österreichischer frauen, www.biografia.at. Ich danke Ilse Korotin für diese und alle weiteren zur Verfügung gestellten Daten.

24 Vgl. Die „Volksstimme" vom 24. 10. 1897, 7, zit. nach, Anderson, Männer, wie Anm. 22, 194.

25 Adelheid Popp, geb. Dworak, Parteifunktionärin (SDAP), Nationalratsabgeordnete und Journalistin, 11. 2. 1869–7. 3. 1939. Aus ärmlichen Verhältnissen kommend (Emma Adler gab ihr Sprach- und Rechtschreibunterricht), musste sie der Mutter helfen, den Lebensunterhalt zu verdienen. Über Victor Adler, August Bebel und Friedrich Engels kam sie mit sozialdemokratischen Ideen in Berührung. Von 1898–1934 fungierte sie als Parteifunktionärin der *SDAP*, seit 1907 als Mitglied des internationalen So-

> Wir wissen, daß wenn wir Petitionen über Petitionen abgehen lassen wollten, der Papierkorb des Reichsrathes Platz genug dafür hätte; darum kommen wir nicht bittend, sondern wir wissen, daß wir als die staatserhaltenden Elemente, das Recht zu fordern haben.[26]

Auch innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung war das Petitionsrecht nicht unumstritten. In der Organisation der Post- und Telegraphenmanipulantinnen wurde die Anwendung des Rechtes als „Hintertreppentaktik" bezeichnet: Bei einer Festrede des „Comitees" dienstältester Beamtinnen kam am 28. Jänner 1902 die Sprache auf die prekären Verhältnisse der in den Staatsämtern angestellten Frauen, in der den älteren Frauen ein heftiger Vorwurf gemacht wurde:

> Die kleinen Verbesserungen, welche hauptsächlich für die Dienstälteren erreicht worden sind, wurden nicht im offenen ehrlichen Kampf mit ihrem Feinde, dem sie ausbeutenden Staat errungen, sondern auf dem die persönliche Würde demütigenden Wege der Bittgesuche und der Hintertreppentaktik gewonnen ...[27]

Und auch Leopoldine Kulka[28], Frauenrechtlerin und Schriftstellerin, bezeichnete jede Petition als „schwachen Versuch"[29], der gesetzlichen Diskriminierung entgegenzuarbeiten. Selbst von Abgeordneten fanden sich mitunter kritische und von Zweifeln geprägte Stellungnahmen zur Effizienz des Petitionsrechtes. Die Frauenzeitschriften berichten von Aussagen engagierter Politiker, die das Petitieren als aussichtslos und unbedeutend betrachteten. Wilhelm Ellenbogen, sozialdemokratischer Politiker und Arzt, trat zwar für die Forderungen der Frauenrechtlerinnen im Parlament ein, fügte aber „warnend" hinzu, daran nicht zuviel Hoffnungen zu knüpfen: „Wir im Parlament können nur die ewigen Mahner und Dränger sein, die Regierung müsse das Uebrige thun. Nicht der Weg der Petition, sondern der Organisation ist der richtige."[30]

zialdemokratischen Frauenkomitees. Von 1915–1934 war sie Redakteurin der 1892 gegründeten „Arbeiterinnen-Zeitung". Sie zog als eine der ersten weiblichen Abgeordneten ins Parlament ein. Bekannt wurde sie außerdem durch ihre autobiographische Schrift „Jugend einer Arbeiterin", die 1909 erschien, zit. nach, biografiA, wie Anm. 23.

26 Birgitta Bader-Zaar, „Weise Mäßigung" und „ungetrübter Blick". Die bürgerlich-liberale Frauenbewegung im Streben nach politischer Gleichberechtigung, in: Mazohl-Wallnig, Frauenkultur, wie Anm. 4, 233–265, 241.

27 Neues Frauenleben, März 1902, 14, 3, 17.

28 Leopoldine Kulka, Schriftstellerin, Jüdin, 31. 3. 1872–2. 1. 1920. Sie schloss sich schon früh dem *AÖFV* an, 1911 übernahm sie die Herausgabe des „Neuen Frauenleben". Sie zählte zu den wichtigsten Protagonistinnen des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung. Ab demselben Jahr leitete sie den Verein als erste Vizepräsidentin. Besonders engagiert war sie in der Rechtsschutzkommission des Vereins, vgl. biografiA, wie Anm. 23.

29 Neues Frauenleben, Mai 1906, 18, 9.

30 „Dokumente der Frauen", 15. 11. 1901, 466 sowie „Dokumente der Frauen", 7. 6. 1900, 205.

Konkrete Forderungen – die Kritik der bürgerlichen Frauenvereine am Ehe- und Familienrecht

Anlässlich der Revision des *ABGB*[31] wurde von beiden bürgerlichen Frauenvereinen vehemente Kritik an den ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen formuliert. Mit 10. Dezember 1904[32] reichte der *AÖFV* eine Petition an das k. k. Justizministerium ein, was in der 1905 erschienenen Regierungsvorlage zur Novellierung des *AGBG* auch Berücksichtigung fand. 1905[33] und 1907[34] folgte jeweils eine Eingabe des *BÖVF*, dessen Entwürfe an den Reichstag überstellt wurden. Im Dezember 1907 ging, eingebracht vom damaligen Justizminister Franz Klein, eine erste Regierungsvorlage an beide Häuser des Reichsrates[35] ein, die der zuständigen Kommission für Justizgegenstände zur verfassungsmäßigen Behandlung zugewiesen wurde. Im Juli 1909 wurde ein ausgearbeiteter Komiteeentwurf veröffentlicht, die weitere Arbeit durch Neuwahlen des Reichsrates unterbrochen. Ein nächster Versuch in der folgenden Amtsperiode führte zu einem neuen Entwurf, der dem Plenum der Juridischen Kommission vorgelegt wurde. Die Verhandlung der Kommission wurde zum zweiten Mal durch Neuwahlen verhindert. Beim dritten und letzten Versuch wurde dem Herrenhaus die Regierungsvorlage von 1907 – in unveränderter Form – vorgelegt, die diese wiederum der Kommission zuwies. Nach langer Arbeit im Subkomitee wurde der Juridischen Kommission der bereits existierende, nochmals revidierte, zweite Bericht vorgelegt, der im März 1912 angenommen und im Dezember im Parlament zur Präsentation kam.[36] Nachvollzieh- und belegbar sind lediglich die öffentlichen Sitzungen der Parlamentshäuser. Im Dunkeln liegen dagegen die Ver-

31 Die Revision, mit der Josef Unger 1904 betraut wurde, basierte im großen und ganzen auf einer Reform, keiner gänzlichen Umarbeitung. Das Motiv „gesellschaftlicher Umwälzungen" wurde ausschlaggebend für eine Umarbeitung bestimmter Teilbereiche. Das Ehe- und Familienrecht nahm dabei einen verschwindend geringen Teil ein, vgl. dazu Die Jahrhundertfeier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Graz am 1. Juni 1911, Graz 1911; Festschrift zur Jahrhundert-Feier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Juni 1911, 2 Bd., Wien 1911; Julius Ofner, Die Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Wien 1907.

32 Vgl. Vorschläge des „Allgemeinen Österreichischen Frauenvereins" zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1904, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, Allgemeine Reihe, I B I, Post-Nr. 1/11. Der Entwurf findet sich als abgedrucktes Memorandum auch im „Neuen Frauenleben", Mai 1905, 17, 5, 1–6 und ist von Auguste Fickert und Sophie Regen abgefasst. Im „Neuen Frauenleben" findet sich im März 1905 eine nochmalige Zusammenfassung der Forderungen mit dem Wunsch, die Reformen zu einem Abschluss gelangen zu lassen, vgl. Neues Frauenleben, Jänner 1905, 17, 1, 14.

33 Petition des „Bundes Österreichischer Frauenvereine" mit Vorschlägen zur Abänderung einiger Bestimmungen des Eherechtes aus dem Jahre 1905, in: Beilage 1 zu Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, Allgemeine Reihe, I B I, Post-Nr. 1/67. Im Mai 1905 wurde die Ausarbeitung der Petition in der Generalversammlung besprochen, angenommen und dem Leiter des Justizministeriums überreicht. Im Frühjahr 1906 erfolgte dann – nach Beendigung der Arbeiten in der Rechtskommission – die Übergabe durch Marie Spitzer und Dora Rösler ans Parlament.

34 Neue Petition des „Bundes Österreichischer Frauenvereine" zur Revision des ABGB aus dem Jahre 1907, in: Beilage 2 zu Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, Allgemeine Reihe, I B I, Post-Nr. 1/67, die mit 26. Juni 1907 an den Reichsrat überstellt wurde.

35 Vgl. 29 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, 18. Session, 1907.

36 Vgl. 78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 21. Session, 1912, 1–404.

handlungen und Sitzungen der Kommissionen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden – sowohl was die inhaltlichen Diskussionen als auch die personelle Zusammensetzung angeht.

Als grundlegende Forderungen finden sich in allen drei Petitionen Kritik an Zivilehe und Scheidungsrecht[37], Anerkennung der Rechte des unehelichen Kindes, gesetzliche Verankerung der elterlichen statt der „väterlichen Gewalt", die Zulassung von (Ehe-) Frauen zur Vormundschaft, das Erbrecht für Ehegatten[38], Anerkennung des in der Ehe erworbenen Vermögens als Gemeinschaftsgut, die Zeugnisfähigkeit der (Ehe-)Frau und die Abschaffung der Bestimmung des Mannes als „Haupt der Familie" – im Weiteren wird auf die Forderungen betreffend das Vormundschaftsrecht eingegangen werden. Diese aus unterschiedlichen Richtungen kommenden Forderungen beinhalteten damit die Forderung nach einem respektierten kodifizierten Geschlechterverhältnis innerhalb der Ehe[39] und bildeten ein explizit wichtiges Thema im Ringen der bürgerlichen Frauenbewegung um Gleichberechtigung in Ehe und Familie.[40] In der 22. Sitzung am 19. Dezember 1912[41] präsentierte Generalreferent Freiherr von Schey den endgültigen Gesetzesentwurf zur Revision des Ehe- und Familienrechtes im *ABGB*. Der Gesetzesentwurf selbst orientierte sich in seiner Beschlussfassung fast ausschließlich am endgültigen Entwurf der Juridischen Kommission, obwohl, wie oben erwähnt, die 1907 eingebrachte Regierungsvorlage, die in ihren Ergänzungen einige der Petitionsforderungen der Frauenvereine miteingebracht hatte, ebenfalls zur Verfügungen gestanden wäre.

In weiterer Folge liegt der inhaltliche Schwerpunkt auf dem Vormundschaftsrecht – nachgezeichnet werden soll der Weg der Petitionen vom Einreichen ans Parlament über mögliche Wirkungsmöglichkeiten dieser frauenpolitischen Forderung. Gesamt gesehen wurde kaum eine der frauenpolitischen Forderungen in die endgültige Gesetzesvorlage mit einbezogen. Eine Ausnahme bildete die zugestandene Forderung nach Zulassung der Frauen zur Vormundschaft. Dieses Zugeständnis zeichnete sich vorrangig durch eine Aufteilung in das „Gesetz des Staates" und das „Gesetz der Familie"[42] aus: Überall dort, wo es um das Zusammentreffen von Familie und Staat ging, gab es zumindest Überlegungen einer Einarbeitung. Rechte wurden der bürgerlichen Frau lediglich im Interesse des Staates zugestanden. Als Beispiel kann das Vormundschaftsrecht über eigene und fremde Kinder angesehen werden.

37 Gefordert wurde von Seiten des *AÖFV* die Einführung der Zivilehe und die daraus folgende Möglichkeit der Ehetrennung katholischer Eheleute. Heftige Kritik regte sich am bestehenden §111 (Anerkennung konfessioneller Eheschließungen und Trennung nur unter ganz enggefassten Voraussetzungen), die junge Männer und Frauen nach Scheitern einer Beziehung gerade auffordert, illegitime Verhältnisse einzugehen.

38 Kritik an der Verlassenschaftsbestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches, das der Ehefrau unter gewissen Bedingungen „höchstens ein Viertel" der Verlassenschaft des verstorbenen Ehemannes gewährt.

39 Vgl. Floßmann, Grundrechtssubjektivität, wie Anm. 17, 294 sowie Gerhard, Frauen, wie Anm. 4, bes. 509–515.

40 Vgl. Gerhard, Frauen, wie Anm. 4, 15 und dies., Bürgerliches Recht und Patriarchat, in: dies., Differenz, wie Anm. 4, 188–204.

41 Vgl. Stenographische Protokolle des Herrenhauses, 21. Session am 19. 12. 1912, 445–479.

42 Vgl. Geneviève Fraisse, Von der sozialen Bestimmung zum individuellen Schicksal. Philosophiegeschichte zur Geschlechterdifferenz, in: dies./Michelle Perrot Hg., Geschichte der Frauen, 4, Frankfurt a. M./New York, 1994, 63–95, 67.

Vormundschaft über Kinder: Aus- und Einschlüsse von Frauen

Grundlegende Kritik an der gesetzlichen Bestimmung, nicht (alleinige) Vormündin über das eigene oder ein fremdes Kind sein zu dürfen,[43] findet sich in zwei der Petitionen.[44] Warum die Forderungen zur Vormundschaftszulassung tatsächlich Berücksichtigung fanden, lag vor allem in der Argumentation, mit der diese vorgebracht wurden. Vor allem die Petition des *BÖFV* erklärte Frauen ihrem „Wesen und ihrer Eigenart" nach als befähigter zur Ausfüllung dieser Funktion. Diese „spezielle Eigenschaft des weiblichen Gemütes" drücke sich beim Mann als „unerwünscht aufgeladene Last" aus, die er durch die berufliche Auslastung gar nicht ernst nehmen könnte.[45] Unterstützung fand das Anliegen vonseiten befreundeter Abgeordneter, die ebenfalls auf dieselbe Argumentation rekurrierten. Julius Ofner beispielsweise interpellierte im Juni 1907 im Parlament, bei der er die Frauen als „im Pflegewesen aufs Beste in allen Staaten bewährte Personen" bezeichnete.[46] Ofner gab auch den „Urentwurf" und die Beratungsprotokolle des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches" heraus.[47] In der Praxis war das uneheliche Kind zur Wahrung seiner Rechte auf einen von Amts wegen bestellten Vormund angewiesen. Nach §166 musste die Kindesmutter zwar für den Unterhalt des Kindes aufkommen, besaß im Gegenzug aber keine entsprechenden Rechte für die Fürsorge des Kindes. Schwerpunktmäßig gliederten sich die Forderungen sowie die Diskussionen in mehrere inhaltliche Themenkreise. Ob und in welchem Ausmaß diese in den Beratungen zur Revision des *ABGB* berücksichtigt wurden und welche gesetzliche Bestimmung am Ende der Beratungen standen[48], soll nun erläutert werden:

43 Die entsprechenden Paragraphen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie", Wien 1812.
§192: „Auch Personen weiblichen Geschlechts, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden."
§ 198: „Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat; so ist die Vormundschaft vor Allem dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, so fort der väterlichen Großmutter, endlich einem anderen Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist."

44 Vgl. Forderungen Nr. 5–6, in: Vorschläge des „Allgemeinen Bürgerlichen Frauenvereins" zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1904, wie Anm. 32; Neue Petition des „Bundes Österreichischer Frauenvereine" zur Revision des ABGB aus dem Jahre 1907, wie Anm. 34. Zu dieser Petition existiert darüber hinaus ein Exzerpt eines Ministerialbeamten mit den Marginalien des zuständigen Referenten, vgl. Beilage 2 zu Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, Allgemeine Reihe, I B I/1, Post-Nr. 1/67.

45 Vgl. Neue Petition des „Bundes Österreichischer Frauenvereine" zur Revision des ABGB aus dem Jahre 1907, wie Anm. 34.

46 Vgl. Interpellation des Abgeordneten Ofner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Bestellung von Frauen als Vormünder, in: Stenographische Protokolle des Hauses der Abgeordneten, 4. Sitzung der 18. Session am 27. Juni 1907, 234.

47 Vgl. Julius Ofner, Der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des Oesterreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches", 2. Bd., Wien 1889.

48 In Folge werden alle neu definierten und nach Inhalt und Form veränderten Paragraphen im Wortlaut der

* Der erste Themenkreis handelt von der Zulassung verheirateter Frauen zur Vormundschaft über fremde Kinder – die eigenen unterstanden während der Ehe der „väterlichen Gewalt". Die Forderungen der Frauen kritisierte vor allem zwei wesentliche, im Gesetz festgehaltene, Punkte: jenen, der Frauen per se die Vormundschaft an fremden Kindern absprach und jenen, der darauf abzielte Frauen nur dann als Vormündinnen einzusetzen, wenn von Seiten des Vaters kein oder ein „unfähiger" Vormund ernannt worden war. Zudem rangierten Frauen bei dieser Bestimmung auch noch hinter dem väterlichen Großvater.[49] Anstatt diese Bestimmungen zu lockern, schlugen die Regierungs- und die Kommissionsvorlage Mutter und Großmutter als verpflichtenden Vormund vor.[50] Diese Verpflichtung, Frauen gegen ihren Willen zur Vormundschaft anzuhalten, die zudem nicht gefordert worden war, wurde von beiden Frauenvereinen als rechtliche Einschränkung betrachtet und abgelehnt.[51]
* Eng an die Forderung des §192 angelehnt ist jene zusätzliche Bestimmung beider Gesetzesvorlagen, die verheiratete Frauen nur mit Zustimmung ihres Ehemannes zu Vormündinnen über fremde Kinder erklärte.[52] Auch diese Festlegung geht an der eigentlichen Forderung der Frauen vorbei und sei, so Marie Spitzer, „eine Verschärfung jener, für die Frau drückende Störung, die vor der Revision auch schon bestanden hat".[53]
* Dritte und bei den Frauenvereinen ebenfalls auf Ablehnung stoßende Verfügung ist die Einigung beider „Beratungsparteien" auf die Möglichkeit des Vaters, durch letztwillige Verfügung einen Mitvormund für Mutter oder Großmutter anzufordern.[54] Das Argument der Befürwortung des Justizministers Klein war kurz auf den Punkt gebracht, „weil der Ehemann sicherlich die beste Gelegenheit hatte, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob seiner Frau ohne weitere Aussicht die Führung der Vormundschaft mit Beruhigung überlassen werden kann".[55] Die frauenpolitische Forderung bezog sich an diesem

Vorlage der Juridischen Kommission angegeben, die sich letztlich, als endgültige gesetzliche Definition, gegen die eingebrachte Regierungsvorlage durchsetzen konnte.

49 Die Vorschläge des „Allgemeinen Bürgerlichen Frauenvereins" zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1904, wie Anm. 32, wendeten sich gegen folgende rechtlich festgesetzte Paragraphen:
§192: „Auch Personen weiblichen Geschlechts, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden."
§198: „Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannte hat; so ist der Vormundschaft vor Allem den väterlichen Großvater, dann der Mutter, so fort der väterlichen Großmutter, endlich einem anderen Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist."

50 §191: „Frauen können zum Amt eines Vormundes oder Kurators berufen werden, jedoch mit Ausnahme der Mutter und Großmutter des Pflegebefohlenen nicht wider ihren Willen. Ehefrauen bedürfen zur Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel der Zustimmung ihres Gatten, außer wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt oder wenn der Gatte für geisteskrank erklärt oder die Ehe geschieden ist."

51 Vgl. beispielsweise Leopoldine Kulka, „Die Forderungen der Frauen zur bevorstehenden Reform des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches", in: Neues Frauenleben, Mai 1913, 15, 5, 117–124 sowie Marie Spitzer, „Zur Reform des bürgerlichen Gesetzbuches", in: Der Bund, Dezember 1909, 4, 8, 1f.

52 Vgl. §191, wie Anm 50.

53 Vgl. Spitzer, Reform, wie Anm. 51.

54 Vgl. §191, wie Anm 50.

55 29 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, 18. Session, 1907, 71.

Punkt lediglich auf die Beigebung eines Mitvormundes, wenn die Frau danach verlange.[56] Umso schwerer wog daher auch die Stellungnahme der Kommission, die den Paragraphen „fakultativ" weiterbestehen lassen wollte, um jene „Bedenken zu zerstreuen, die etwa noch gegen die Bestellung einer Frau und der unehelichen Mutter zu Vormündern obwalten könnten".[57]

* Fielen bereits die Bestimmungen für verheiratete Frauen zuungunsten der Frauenvereine aus, so gestaltete sich der nächste Diskussionspunkt über die Zulassung der Vormundschaft für ledige Mütter[58] als noch weniger zufriedenstellend. Die Vorbehalte gegen ledige Mütter erwiesen sich in beiden Gesetzesvorschlägen als so stark, dass es zu keinem Zugeständnis kam. Ein Argument zur Ablehnung lautete beispielsweise, dass die Interessen der unehelichen Mutter nicht identisch mit denen des Kindes seien, die Mutter also vielmehr auf ihr eigenes Wohlbefinden achten könnte. Außerdem sei wegen der schwierigen Lebensverhältnisse ohnehin keine verlässliche Fürsorge zu erwarten, zumindest eine Kontrolle unentbehrlich.[59]
* Eine weitere ausführlich diskutierte Angelegenheit betraf die Einsetzung von Vormundschaftsräten[60], die in den Petitionen überhaupt nicht thematisiert wurden. Ein Spezialgesetz sollte bei „unzureichender" Einzelvormundschaft dafür sorgen, dass dem Kind alle notwendige Pflege zukommt. Zugleich sollten die Räte als Kontrollinstanz gegenüber Missbrauch gegen die elterliche Gewalt sorgen und den Gerichten angegliedert werden.[61] Henriette Herzfelder kritisierte diese Festlegung als „nicht ausschließlich auf das Wohlwollen für die Frauen" ausgelegte Bestimmung und sprach damit indirekt die zeitgleiche Einführung der Vormundschaftsräte mit der Zulassung von Frauen zur Vormundschaft an.[62]
* Eine letzte Thematik behandelte die Änderung des §198[63], die, als einzig tatsächlich erfüllte Forderung der Frauenvereine, von der Bevorzugung des Verwandten männlichen Geschlechts absah. Ältere sowie männliche Verwandte sollten nicht mehr länger grundsätzlich den Vorzug zur Vormundschaft haben.

56 Vgl. Neue Petition des „Bundes Österreichischer Frauenvereine" zur Revision des ABGB aus dem Jahre 1907, wie Anm. 34.

57 78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 21. Session, 1912, 32.

58 Vgl. die Forderung nach Zulassung der unehelichen Mutter zur Vormundschaft an ihren Kindern mit dem Zusatz der selbständigen Verfolgung eines Alimentationsprozesses gegen den Kindesvater, in: Vorschläge des „Allgemeinen Bürgerlichen Frauenvereins" zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1904, wie Anm. 32.

59 Vgl. 29 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, 18. Session, 1907, 70 und 78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 21. Session, 1912, 31f.

60 §42: „Aufgabe des Vormundschaftsrates ist es, dem Gerichte für die Einleitung und Führung der Pflegschaftsgeschäfte wichtige Tatsachen mitzuteilen, das Gericht bei der Überwachung der Vormünder und Kuratelen zu unterstützen und ihm Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er hiebei wahrnimmt und durch Belehrung und Ermahnung nicht zu beseitigen vermag, anzuzeigen."

61 Vgl. dazu 29 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, 18. Session, 1907, 79f und 78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 21. Session, 1912, 32f.

62 Vgl. Henriette Herzfelder, „Zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches", in: Der Bund, Juli 1911, 4–6, 5.

63 Vgl. Anm. 49.

Die Forderung nach Feststellung der Vaterschaft und Alimentation

Eng mit der Forderung nach Vormundschaft über das eigene Kind verbunden war die Möglichkeit nach der selbständigen Verfolgung eines Alimentationsprozesses gegen den Kindesvater.[64] Rechtlich durfte nur der gesetzliche Vormund eine Vaterschaftsfeststellungsklage einbringen, weswegen die ledige Mutter per Gesetz vom Klagerecht ausgeschlossen war. Der Praxis lag damit ein Widerspruch zugrunde, den die Verfasserinnen der Petitionen auflösen wollten. Erst mit der definitiven Feststellung der Vaterschaft nämlich konnten Zahlungen des Vaters an das uneheliche Kind geltend gemacht werden. Die rasche und unbedingte Feststellung der Vaterschaft bildete somit die Basis für die Ansprüche des Kindes und die Wahrung seiner Rechte – Basis der finanziellen Vorsorge für Kind und ledige Mutter. Die Verpflichtung sollte dahingehend festgelegt werden, dass der „bereits geschwängerten Frau" vor der Geburt, und für die Entbindungs- und Wochenbettkosten der ersten sechs Wochen nach der Geburt, Alimente gezahlt werden sollten.[65] Die Höhe der Alimentationsleistungen sollte nach Vermögen oder Verdienst des Kindesvaters berechnet und bereits vor der Geburt an die Mutter oder den Vormund ausbezahlt werden. Auguste Fickert und Sophie Regen machten dabei auf eine gesetzliche Regelung aufmerksam, der ihrer Meinung nach ohnehin nur unzureichend nachgekommen werde, jener der Alimentation, der der Kindesvater bis zur entsprechenden Erwerbsfähigkeit des Kindes nachzukommen hätte.[66] Unmissverständlich drängten die Verfasserinnen daher auf „eine klare, nicht misszuverstehende Fassung des Gesetzes", nach der der Vater „seinen Verhältnissen und seinem Stande angemessen, sein uneheliches Kind nach dessen Fähigkeiten ausbilden zu lassen, es also bis zur wirklich erreichten Erwerbsfähigkeit auch in einem höheren Studium voraussetzenden Beruf zu alimentieren" hätte.

Motor für die Forderung nach persönlicher Vertretungs-Befugnis waren die zahlreichen gescheiterten Alimentationsprozesse, die den bürgerlichen Frauen aus den Rechtsschutzstellen bekannt waren.[67] Es war kaum möglich, entsprechende, zur Vormundschaft geeignete Personen heranzuziehen, um damit die Rechte des Kindes geltend zu machen.

Besprochen wurde in beiden Regierungsvorlagen die Schwierigkeit der Vaterschaftsfeststellungsklage und die damit verbundenen Zahlungen an das uneheliche Kind.

64 Vgl. dazu auch die Studie von Christa Pelikan, die sich u. a. mit der Geschichte des Unterhaltrechtes und der Entwicklung der Zahlungsmodalitäten speziell in Österreich, aber auch im internationalen Vergleich, auseinander setzt, dies., Strafrechtliche und zivilrechtliche Unterhaltssicherung. Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich Strafrecht/Zivilrecht, 4, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 1990.

65 Vgl. Forderung Nr. 7 in: Vorschläge des „Allgemeinen Bürgerlichen Frauenvereins" zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1904, wie Anm. 32.

66 § 141: „Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden."

67 Geforderte Alimentationszahlungen machen einen der in den Rechtsschutzstellen am meisten bearbeiteten Rechtsinhalte aus, vgl. beispielsweise die Tätigkeitsberichte, in: Neues Frauenleben, Mai 1902, 14, 5, 29 oder Neues Frauenleben, Mai 1907, 19, 5, 16.

* Die unbedingt und dringend geforderte Formulierung der Frauenvereine auf rasche und unkomplizierte Feststellung der Vaterschaft des unehelichen Kindes zielte vor allem auf einen Punkt ab: Eine Klage gegen den Kindesvater durfte nur vom Vormund des Kindes eingebracht werden. Da die unehelichen Mütter von Rechtswegen nicht Vormündinnen ihres Kindes sein konnten, waren sie per definitionem vom Klagerecht ausgeschlossen. Die Frauenbewegung forderte in dieser Angelegenheit Unterstützung durch gerichtliches Vorgehen.

 Ein erster Verbesserungsvorschlag der Regierung zielte auf die Einsetzung eines Vormundes von Amts wegen, um durch Einvernehmung der Mutter den unehelichen Vater zu ermitteln und die Vaterschaft durch gerichtliches Urteil festzustellen. Aus beiden Gesetzesvorlagen geht hervor, dass die von den Frauen geforderte rasche Regelung der Vermögensverhältnisse beider Elternteile, um die Unterhaltszahlungen für das Kind regeln zu können, zwar aufgenommen wurde – die konkreten Änderungsvorschläge richten sich jedoch gegen die Interessen der Frauen. Während von Seiten der Regierung die Ermessensentscheidung als Lösung vorgeschlagen wurde – der Alimentationsbeitrag somit im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes und die Leistungsfähigkeit des außerehelichen Vaters zu bestimmen wären[68] – zögerte die Kommissionsvorlage, diesen Weg einzuschlagen und ging von der Annahme einer freiwilligen Verpflichtung des Vaters aus. Es könne nämlich der Fall eintreten, so die Argumentation, dass die Verhältnisse des Vaters es unmöglich machen, Unterhaltszahlungen zu leisten. Solange der Vater seinen Verpflichtungen also freiwillig nachkommt, sei von der Feststellung des Ausmaßes der Unterhaltspflicht abzusehen.[69] Der endgültig formulierte Paragraph[70] wurde den tatsächlichen Schwierigkeiten, denen Mutter und Kind ausgesetzt waren, nicht gerecht. Leopoldine Kulka forderte deshalb in ihrer Reaktion auf die Beschlussfassung eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung: Die Feststellung der Vaterschaft solle nicht nur dann gefordert werden, wenn es „zur Wahrung der Rechte des Kindes" notwendig erscheint, sondern dass sie „unbedingt unter allen Verhältnissen" bestimmt werden müsse.[71]
* Einigkeit bestand bei Regierung und Kommission im Punkt der Unterstützungsbedürftigkeit der unehelichen Mutter während der Schwangerschaft und für die Zeit da-

68 Vgl. 29 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, 18. Session, 1907, 74.

69 Vgl. 78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 21. Session, 1912, 26.

70 §171: „Wenn es zur Wahrung der Rechte des Kindes nötig ist, hat das Gericht dafür Sorge zu tragen, daß die Vaterschaft im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit anerkannt oder im Prozeßwege gerichtlich festgestellt werde.
Wird die Vaterschaft anerkannt, so hat das Gericht das Ausmaß der dem Vater nach dem Gesetze obliegenden Leistungen im Verfahren außer Streitsachen von Amts wegen festzustellen, wenn aber die Entscheidung von der Ermittlung streitiger Tatsachen abhängt, die mit den Mitteln des Verfahrens außer Streitsachen nicht festgestellt werden können, den Vormund zur Erhebung der Klage anzuweisen. Von der Feststellung des Ausmaßes der Unterhaltspflicht ist abzusehen, solange der uneheliche Vater seinen Pflichten in vollem Umfange freiwillig nachkommt oder es nach seinen Verhältnissen ganz ausgeschlossen ist, daß er zum Unterhalt etwas beizutragen vermag."

71 Vgl. Leopldine Kulka, „Die Forderungen der Frauen zur bevorstehenden Reform des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches", in: Neues Frauenleben, Mai 1913, 15, 5, 117–24, 118.

nach.[72] Praktisch gab es bei dieser Befürwortung aber ein Problem, das bereits angesprochen wurde. Dadurch, dass der Kindesvater in den meisten Fällen bis zur Kindesgeburt nur als wahrscheinlicher Vater angenommen werden konnte, war auch keine rechtliche Verpflichtung zu Zahlungen einklagbar.
Unterschiedliche Auffassungen gab es bei der Durchführung der Zahlungsmodalität. Die Kommission lehnte eine Vorauszahlung des gesamten Betrages vor der Geburt ab. Grund dafür war das Bedenken der unehelichen Mutter gegenüber, die sich „unberechtigt bereichern" könnte, wenn das Kind nach der Geburt beispielsweise stürbe. Die Bestimmung gäbe geradezu „eine Aussicht auf Anreiz zur Erschleichung solcher Vorausleistungen". Der veränderte Paragraph sicherte sich daher gegen die „Gefahr des Mißbrauchs" ab.[73]
Scharfe Reaktionen kamen von der bürgerlichen Frauenbewegung, die kaum Schutz für die Mutter aus den Regelungen herauslesen konnte. Stattdessen wären ausbleibende Alimentationszahlungen in einer „Zeit, in der die Mutter in unzähligen Fällen keinen Erwerb findet", eine Farce. Und Marie Spitzer konterte auf den angeblich „unzüchtigen Lebenswandel" unehelicher Frauen, dass kaum anzunehmen sei, „daß eine Mutter, welche nicht durch die Not dazu gezwungen ist, die Sicherung des vom unehelichen Vater zu entrichtenden Betrages gerichtlich zu beantragen" so agieren würde.[74]
Ungeachtet der Einwände formulierte die Kommission auf Basis des umstrittenen §169 einen zusätzlichen Paragraphen, der dem Vater, bei Gefahr der nicht adäquaten Erziehung durch die Mutter, das Recht einräumt, das Kind von der Mutter zu trennen.[75]

72 Vgl. 29 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, 18. Session, 1907, 75ff und 78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, 21. Session, 1912, 22f.

73 §168: „Schon vor der Geburt des Kindes kann das Gericht auf Antrag der Mutter, wenn sie dessen bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, denjenigen, dessen Vaterschaft gemäß §163 glaubhaft gemacht wird, dazu verhalten, daß er den Betrag des dem Kindes zu gewährenden Unterhalt für die ersten drei Monate, sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach §167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht erlege."
§167: „Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch diese zu ersetzen. Die Forderung ist mit Ablauf von drei Jahren nach der Entbindung verjährt."

74 Vgl. Spitzer, Reform, wie Anm. 51, 1f.

75 **§169: "Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muss er die Verpflegskosten bestreiten. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und sölches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen."**

Resumee

Um die Jahrhundertwende waren die Möglichkeiten für die österreichische bürgerliche Frauenbewegung zur Durchsetzung politischer Interessen begrenzt. Einzig das Petitionsrecht bot, ebenfalls unter gewissen Einschränkungen, die Adressierung frauenpolitischer Forderungen an den Gesetzgeber.

Am Beispiel dreier Petitionen aus den Jahren 1904, 1905 und 1907, die anlässlich der Revision des *ABGB* erarbeitet wurden, wurde der Formulierung und inhaltlichen Kritik am Ehe- und Familienrecht nachgegangen. Um die Forderungen gesetzeskonform und annehmbar zu machen, bedienen sich die Frauenvereine männlicher Mithilfe, über die Petitionsinhalte gemeinsam formuliert und oft über wohlgesinnte Abgeordnete und Regierungsvertreter ans Parlament übergegeben wurden – diese Strategie der bürgerlichen Frauenbewegung, die im Gegensatz zu jener der Proletarierinnen stand, erschien als eine Notwendigkeit, da den Petitionen nach österreichischem Recht keine Erledigungspflicht zukam. Inhaltlich bildete das Vormundschaftsrecht gewissermaßen eine Ausnahme in der Liste unerfüllt gebliebener Forderungen: Zum Teil wurden für (ledige) Mütter gesetzliche Verbesserungen geschaffen, letztlich blieben aber auch diese hinter den tatsächlich geforderten zurück.

Viele der bereits 1904 kritisierten Bestimmungen wurden erst in den 1970er-Jahren verhandelt und weisen bis in die Gegenwart inhaltlich idente Bezugspunkte zu den angeführten Petitionen auf: Die Diskussion hat trotz mancher Modifikationen über ein Jahrhundert lang nicht an Relevanz verloren.